



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

der abgedroschene Spruch „Neues Jahr, neues Glück“ hat sich dieses Mal für betreute Menschen bewahrheitet: Das Jahr 2019 startete mit einem Paukenschlag – das Bundesverfassungsgericht gab acht Betroffenen recht, die sich dagegen wehrten, vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen zu sein. Entscheidend ist hierbei die Regelung des § 13 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes. Im Betreuungs- bzw. Strafrecht, auf das sich beide Regelungen jeweils stützen, kann und soll überhaupt nicht geklärt werden, ob die Betroffenen wählen dürfen und damit am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilnehmen können. Zu Recht fand die Entscheidung einhellige Zustimmung bei den Behindertenverbänden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen weiterhin „Neues Jahr und neues Glück“!

Mit besten Grüßen aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Dipl. Soz. Päd. (FH)

Sabine Witteriede-Gilcher

M.A. Soziale Arbeit

... Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 9835148,
Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de.





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Betreute und psychisch Kranke dürfen nicht von Wahlen ausgeschlossen werden

Menschen, die in allen Angelegenheiten gesetzlich betreut werden, dürfen nicht pauschal von Wahlen ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.1.2019, Az. 2 BvC 62/14

Das ist passiert:

Bislang war es so, dass Personen, für die in ‚allen Angelegenheiten‘ ein gesetzlicher Betreuer bestellt ist, und Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind, von Wahlen ausgeschlossen waren. Da ergab sich aus § 13 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG).

Dagegen wehrten sich acht betroffene Beschwerdeführer. Sie gehörten teilweise dem ersten und teilweise auch dem zweiten Personenkreis an und durften deshalb nicht an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013 teilnehmen. Nach erfolglosem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag wendeten sie sich mit einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen diese Ausschlüsse und rügten

- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und
- einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Darum geht es:

Das Bundesverfassungsgericht musste klären, ob der Ausschluss dieser Personenkreise vom aktiven Wahlrecht, d.h. vom Recht zu wählen, rechtmäßig ist.

Die Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG verfassungswidrig sind. Das bedeutet, dass die Beschwerdeführer durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind.

Dieser Ausschluss vom Wahlrecht verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

zur Besorgung *aller* ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, kann nicht mehr gewährleistet werden, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann.

§ 13 Nr. 2 BWahlG genügt den gesetzlichen Anforderungen, die an einen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gestellt werden, nicht. Die Verfassungsrichter bemängelten, dass die Norm den Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

So argumentierte das Bundesverfassungsgericht

§ 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn diese nicht nur krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, *alle* ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in eben *allen* Angelegenheiten bestellt wurde. Im Betreuungsrecht gilt aber der sogenannte Erforderlichkeitsgrundsatz. Das heißt, die Betreuerbestellung muss unterbleiben, wenn der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn aufgrund der Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht oder durch die ausreichende Versorgung im Familienkreis eine gesetzliche Betreuung nicht angeordnet werden muss. In diesem Fall ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar und das Wahlrecht bleibt erhalten.

Letzten Endes ist also der Entzug des Wahlrechts davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. (Anmerkung: Dies betrifft keine Betreuerbestellungen für einzelne Aufgabenkreise, sondern lediglich eine Betreuung mit der Formulierung „für alle Angelegenheiten“). Dieser von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt aber keinen sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

§ 13 Nr. 2 BWahlG verstößt auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die Regelung führt zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus verstößt § 13 Nr. 3 BWahlG ebenfalls gegen verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) vereinbar.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Meilenstein. Sie betrifft allerdings nur Menschen, die in *allen* Angelegenheiten betreut werden. Diese Personengruppe und Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind, die bisher vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen waren, dürfen sich nun aktiv an einer Wahl beteiligen. Diese Entscheidung zeigt, dass unsere Gesetze nicht von Zauberhand in Stein gemeißelt, sondern von Menschen gemacht sind. Diese menschlichen Entscheidungen werden dann revidiert, wenn sie sich als



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

falsch herausstellen. Wie beruhigend und welch ein Sieg für die acht Betroffenen, die sich zur Wehr gesetzt haben!

+++

BGH klärt die Voraussetzungen für den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Formulierung von Patientenverfügungen weiter auseinandergesetzt und die sich aus der Patientenverfügung ergebende Bindungswirkung stärker präzisiert. Nicht nur der Wortlaut der Patientenverfügung, sondern auch frühere Äußerungen des Patienten müssen herangezogen werden, um dessen letzten Willen bezüglich lebenserhaltender Maßnahmen zu erforschen und ihm gegebenenfalls nachzukommen.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.11.2018, Az. XII ZB 107/18

Siehe auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8.2.2017, Az. XII ZB 604/15

Das ist passiert:

Im Mai 2008 erlitt eine damals 68-jährige Frau einen Schlaganfall. Sie wird seitdem über eine Magensonde künstlich ernährt. Im Juni 2008 hatte die Betroffene einmalig nach dem Schlaganfall die Möglichkeit zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit sagte sie ihrer Therapeutin: „Ich möchte sterben.“ Seitdem liegt sie im Wachkoma.

Bereits im Jahr 1998 hatte die Betroffene ein mit „Patientenverfügung“ betitelttes Schriftstück unterschrieben. In diesem war niedergelegt worden, dass unter anderem dann, wenn keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht oder aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleiben sollte, „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollen. Ferner hat sie dort auch die Formulierung „aktive Sterbehilfe lehne ich ab“ verwendet.

Zu nicht genauer festgestellten Zeitpunkten von 1998 an bis hin zu ihrem Schlaganfall hatte die Betroffene mehrfach gegenüber verschiedenen Familienangehörigen und Bekannten angesichts zweier Wachkoma-Patienten aus ihrem persönlichen Umfeld geäußert, sie wolle „nicht künstlich ernährt“ werden, sie wolle „nicht so am Leben erhalten“ werden, sie wolle „nicht so daliegen“, lieber sterbe sie. Sie habe durch eine Patientenverfügung vorgesorgt, damit ihr das nicht passieren könne.

Ehemann und Sohn der Frau sind zu gesetzlichen Betreuern bestellt. 2014 stellte der Sohn bei Gericht den Antrag, die künstliche Ernährung einzustellen und die Mutter sterben zu lassen. Dies würde dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der Mutter entsprechen. Sein Vater war jedoch der gegenteiligen Auffassung. Das Landgericht lehnte den Antrag ebenfalls ab, weil die Patientenverfügung nicht eindeutig genug sei. Seitdem wurde viel über die Interpretation dieser Patientenverfügung gestritten.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Der Bundesgerichtshof hob die erste Entscheidung des Landgerichts auf (Beschluss vom 8.2.2017, Az. XII ZB 604/15) und wies das Landgericht an, die Sache erneut zu entscheiden. Das Landgericht hat ein Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt, ob der konkrete Zustand der Betroffenen im Wachkoma ihr Bewusstsein entfallen lässt und ob in diesem Fall eine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht. Nachdem der Sachverständige sein Gutachten auch mündlich erläutert hatte, hat das Landgericht die Beschwerde des Sohnes nun mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Ehemanns der Betroffenen hatte keinen Erfolg.

Darum geht es:

Es geht darum zu klären, ob der in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommende Wille so klar und eindeutig formuliert ist, dass er eine sogenannte Bindungswirkung entfaltet. Ist diese gegeben, ist eine Einwilligung des Betreuers, die erst durch das Gericht genehmigt werden muss, nicht nötig, weil der Betroffene selbst über die Maßnahmen entschieden hat.

Die Entscheidung:

Der Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme bedarf dann nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer wirksamen Patientenverfügung (§ 1901a Abs. 1 BGB) niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. In diesem Fall hat die Betroffene diese Entscheidung selbst in einer alle Beteiligten bindenden Weise getroffen, sodass eine Einwilligung des Betreuers, die dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis unterliegt, für die Maßnahme nicht erforderlich ist.

Wird das Gericht dennoch angerufen, weil eine der beteiligten Personen Zweifel an der Bindungswirkung einer Patientenverfügung hat und kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine wirksame Patientenverfügung vorliegt, die auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, hat es auszusprechen, dass eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist (sogenanntes Negativattest).

Folgende Anforderungen stellt der Bundesgerichtshof an eine Patientenverfügung:

- **Umschreibende Festlegungen reichen aus.** Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient vorausahnt und die künftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt.
- **Allgemeine Anweisungen genügen nicht.** Als „allgemein“ sieht der Bundesgerichtshof Anweisungen wie die Aufforderungen „ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.“



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Man dürfe aber die Anforderungen auch nicht überspannen, so der Bundesgerichtshof. Ein Patient könne den Verlauf seiner Krankheit nicht voraussehen. In diesem Fall hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 8.2.2017 (Az. XII ZB 604/15) ausgeführt, dass die Betroffene mit der Anknüpfung ihrer Regelungen zu den ärztlichen Maßnahmen, in die sie einwilligt oder nicht einwilligt, an die medizinisch eindeutige Feststellung, dass bei ihr keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht, hinreichend konkret eine Lebens- und Behandlungssituation beschrieben hat, in der die Patientenverfügung Geltung beanspruchen soll.

Nach dem Inhalt des eingeholten neurologischen Sachverständigengutachtens besteht bei der Betroffenen eindeutig ein Zustand schwerster Gehirnschädigung, bei der die Funktionen des Großhirns – zumindest soweit es dessen Fähigkeit zu bewusster Wahrnehmung, Verarbeitung und Beantwortung von Reizen betrifft – komplett außer Kraft gesetzt sind. Dieser Zustand ist nach Meinung des Sachverständigen irreversibel.

Aufgrund dieser Feststellungen ist die Auffassung des Beschwerdegerichts, dass bei der Betroffenen keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht und damit die Lebens- und Behandlungssituation vorliegt, an die die Betroffene in ihrer Patientenverfügung den Wunsch geknüpft hat, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen. Die Patientenverfügung mitsamt den darin enthaltenen Formulierungen ist damit nicht zu beanstanden.

Außerdem hat das Landgericht umfassend und sorgfältig geprüft, ob die Patientenverfügung auch eine Einwilligung der Betroffenen in den Abbruch bereits eingeleiteter lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet.

Hierbei hat es auf der Grundlage der schriftlichen Patientenverfügung zu Recht den Aussagen der vernommenen Zeugen besondere Bedeutung beigemessen. Die Aussagen der Zeugen dürfen auf jeden Fall berücksichtigt werden, auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt. Denn hier würden die Zeugenaussagen das bestätigen, was in der Urkunde schon angedeutet wurde.

Zudem hat sich das Landgericht im Rahmen seiner Auslegungserwägungen eingehend mit der Frage befasst, ob die in der Patientenverfügung enthaltene Formulierung „aktive Sterbehilfe lehne ich ab“, dahingehend zu verstehen sein könnte, dass die Betroffene den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen ablehnt und diese Frage verneint.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Mit dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird es etwas einfacher, Patientenverfügungen zu befolgen, auch wenn sie nicht perfekt formuliert wurden. Der Betreuer hat die Pflicht, den mutmaßlichen Willen des Patienten umzusetzen. Um den Willen zu erforschen, kann er mündliche und schriftliche Äußerungen des Patienten heranziehen. An der Entscheidung wird ersichtlich, wie wichtig das persönliche Gespräch gerade über Dinge werden kann, über die man bei guter Gesundheit nicht gerne spricht.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Fortbildungsreihe 2019 für Betreuer/-innen, Bevollmächtigte und Interessierte

+++

- Rechte von Heimbewohnern

Immer wieder tauchen Fragen zu Rechten und Ansprüchen von Heimbewohnern auf. Wer begleitet den Heimbewohner zum Arzt? Wer entscheidet, welcher Arzt die Bewohner betreut? Darf der Heimplatz gewechselt werden? Wofür darf der Barbetrag verwendet werden? In welcher Form kommt Bewohnern die Betreuungspauschale bei eingeschränkter Alltagskompetenz zugute? Wer darf Einblick in die Pflegedokumentation nehmen? Wo und auf welche Art gibt es Beschwerdemöglichkeiten?

Nadine Hannappel von der Beratungs- und Prüfbehörde des Landesamtes Rheinland-Pfalz für Soziales, Jugend und Versorgung wird einen Einblick in die Rechtssituation von Heimbewohnern geben und auf Ihre Fragen eingehen.

Referentin: Nadine Hannappel

Termin: Dienstag, 02.04.2019, 15.30–17 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein des SKF Koblenz statt. Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Veranstaltung, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

+++

- Auf einmal pflegebedürftig – was tun?

Andreas Kunz vom Pflegestützpunkt Koblenz-Nord stellt ausführlich vor, welche Leistungen Menschen in Anspruch nehmen können, wenn sich plötzlich ein Hilfebedarf ergibt. Wo finden Sie schnell Informationen und Unterstützung? Welche Aufgaben haben Pflegestützpunkte, mobile Pflegedienste oder Pflegeversicherungen? Wie können Hilfen finanziert werden?

Diese und sich evtl. ergebende weitere Fragen wird Andreas Kunz bei diesem Termin mit Ihnen besprechen.

Referent: Andreas Kunz, Dipl. Soz.Arb.(FH), system. Therapeut/Familientherapeut (DGSF)

Termin: Dienstag, 09.04.2019, 15.30–17 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Diese Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein des SKF Koblenz statt. Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Veranstaltung, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

+++

Neuigkeiten

Familiencoach Depression der AOK

Familienmitglieder, Partner und Freunde geraten häufig an die Grenzen ihrer Belastbarkeit, wenn ein Familienmitglied an einer Depression erkrankt. Aus diesem Grund hat die AOK den *Familiencoach Depression* entwickelt: das erste Online-Programm, das sich speziell an Angehörige von depressiven Menschen wendet.

Mit diesem Online-Trainingsprogramm der AOK können sich Angehörige und Freunde Wissen über die Erkrankung aneignen und den richtigen Umgang mit der Krankheit erlernen. Anhand von Filmen werden verschiedene typische Situationen dargestellt und es wird dabei erklärt, wie die Lage am besten zu entschärfen ist.

Der *Familiencoach Depression* richtet sich an Personen, die einen erwachsenen, an einer unipolaren Depression erkrankten Menschen in der Familie oder im Freundeskreis haben oder an Personen, die vermuten, dass ein Angehöriger, Freund oder der Partner unter einer Depression leiden könnte.

Der Familiencoach Depression kann kostenlos und anonym ohne Anmeldung genutzt werden.

Quelle: <https://depression.aok.de/>

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltung

+++

Vortrag: „Vorsorgende Verfügungen“

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Dienstag, 04.06.2019 von 16 h – 17.30 h

Referent: Willi Biebinger, Mitarbeiter BtV

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Veranstaltung, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

+++

Vortrag: „Vorsorgende Verfügungen“

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Mittwoch, 03.07.2019 von 17.30 h – 19 h

Referentin: Sabine Witteriede-Gilcher, Mitarbeiterin BtV

Ort: AWO-Quartiersbüro, Schenkendorfstr. 31, 56068 Koblenz, 0261-91498349

+++

Sprechstunde: „Vorsorgende Verfügungen“

Jeden 2. und 4. Donnerstag von 17 Uhr bis 18.30 Uhr beim Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147
und

im AWO Quartiersbüro, Schenkendorfstr.31 am 23.04.2019, 21.05.19 und 04.06.19 von 10 Uhr bis 11 Uhr.

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Hätten Sie es gewusst?

Muss der Betreuer den von ihm betreuten Heimbewohner zum Arzt begleiten?

Eine Beantwortung dieser Frage kann sich aus dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 des 11. Sozialgesetzbuchs (SGB XI) zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz ergeben. In diesem Rahmenvertrag sind in § 1 die allgemeinen Pflegeleistungen festgelegt. § 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags befasst sich mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung.

Wörtlich heißt es in § 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags: „[...] dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches). Ist eine Begleitung notwendig, ist diese im Bedarfsfall sicherzustellen.“

In der Praxis kann man sich darüber streiten, was diese Formulierungen genau bedeuten. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat entschieden, dass die Begleitung zum Arzt eine bereits mit dem Heimentgelt abgegoltene Regelleistung ist, für die kein zusätzliches Entgelt verlangt werden darf (Urteil vom 24.3.2015, Az. 10 A 272/14). Das ergebe sich aus der Formulierung des Rahmenvertrags, der die beiden Tätigkeiten (Organisieren und Planen) miteinander verknüpft. „Bei einer Auslegung der rahmenvertraglichen Regelung nach Sinn und Zweck ist zu berücksichtigen, dass Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims unterstützt werden müssen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen erfordern. Das aber ist bei notwendigen Arzt- und Therapeutenbesuchen der Fall.“, so der Verwaltungsgerichtshof.

Fazit: Der Betreuer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Klienten, die in einem Heim wohnen, zum Arztbesuch zu begleiten. Dieser ist durch die Einrichtung sicherzustellen. Die Praxis zeigt aber, dass gerade ehrenamtliche Betreuer, die oftmals mit dem Betreuten verwandt sind, einer möglichen Bitte des Heims aus familiärer oder persönlicher Verbundenheit mit den Betreuten trotzdem gerne nachkommen.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de